

Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 a Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49)“ durch den Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22)“ und wird die Angabe „14. September 1998 (GVBl. S. 261, BS 2030-58)“ durch die Angabe „6. April 2016 (GVBl. S. 211, BS 2030-58)“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „unter Vorsitz eines von der Schulbehörde bestellten Prüfungsleiters“ durch die Worte „unter Leitung einer oder eines von der Schulbehörde bestellten Prüfungsvorsitzenden“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
4. In § 25 Abs. 5 wird das Wort „Lehramtsbewerber“ durch die Worte „Lehramtsanwärterinnen und -anwärter“ ersetzt.
5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „oder wenn der Lehrer nicht mehr mit dem besonderen Erziehungs- und Bildungsziel der Schule übereinstimmt,“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „ist nur zum Ende des Schuljahres zulässig“ durch die Worte „soll zum Ende des Schuljahres erfolgen“ ersetzt.
6. In § 28 Abs. 3 wird der Begriff „Grund- oder Hauptschule“ durch den Begriff „Grundschule“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs.1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „und des pauschalierten Zuschusses zur Beihilfe oder“ durch die Worte „und ein pauschalierter Zuschuss zur Beihilfe oder ein entsprechender Anteil“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Bezeichnung „so viele Lehrer“ durch die Bezeichnung „so viele Lehrerwochenstunden“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 wird die Bezeichnung „so viele pädagogische und technische Fachkräfte“ durch die Bezeichnung „ so viele Wochenstunden“ ersetzt.
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
 - bb) Es wird folgender neue Satz 2 angefügt: „Für beamtete Lehrkräfte der Schulträger und vergleichbare Personen beträgt der Zuschlag höchstens 35,8 v.H. der jeweiligen tatsächlichen Besoldungsausgaben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt: „Sofern tatsächliche Aufwendungen geltend gemacht werden, gilt Absatz 1.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Realschule“ der Begriff „Integrierte Gesamtschule“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: „Die Träger öffentlicher Grundschulen oder Realschulen plus, in deren Gebiet eine Grund- oder Hauptschule oder Realschule plus in freier Trägerschaft errichtet wird, haben für diese Schule den durch die Errichtung der Schule in freier Trägerschaft frei gewordenen Schulraum dem Schulträger auf Verlangen gegen angemessene Kostenerstattung bereitzustellen.“

10. In § 33 Abs. 2 Satz wird das Wort „Realschule“ gestrichen.

11. § 39 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere

- 1. zu den Anforderungen an Schulen in freier Trägerschaft in Bezug auf die Lehr- und Erziehungsziele,
- 2. zur Genehmigung, Anerkennung und dem Betreiben von Ersatz- und Ergänzungsschulen,
- 3. zur Beschäftigung von Lehrkräften an Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie
- 4. zur Gewährung von öffentlicher Finanzhilfe

erlässt das fachlich zuständige Ministerium. § 11 bleibt unberührt.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

(3) § 38 gilt entsprechend.“

12. Es werden folgende Bezeichnungen und Worte ersetzt:

- a) in § 26 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Satz 2 „der zugewiesene Lehrer“ durch „die zugewiesene Lehrkraft“,
- b) in § 29 Abs. 1 „der beschäftigte Lehrer“ durch „die beschäftigte Lehrkraft“

- c) in § 29 Abs. 2 und 3 „der vergleichbare Lehrer“ durch „die vergleichbare Lehrkraft“,
- d) in § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 Satz 2 „jeden“ durch „jede“,
- e) in § 6 Abs. 2 Buchst. a und d, der Überschrift des Abschnitts V, § 22, § 23 Überschrift, Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 und 3, § 24, § 25 Überschrift und Abs. 1 bis 4, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und 3 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Buchst. d „der Lehrer“ durch „die Lehrkraft“,
- f) in § 23 Abs. 6 Satz 3 „er“ durch „sie“,
- g) in § 6 Abs. 2 Buchst. b, § 8 Satz 1, § 11, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 28 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und 2 Satz 1 „die Schüler“ durch „die Schülerinnen und Schüler“,
- h) in § 6 Abs. 2 Buchst. c, § 15 Abs. 1 Buchst. a und § 26 Abs. 3 Satz 1 „der Leiter“ durch „die Leiterin oder der Leiter“.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes (PrivSchGDVO) vom 21. Juli 2011, GVBl. S. 291, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.08.2015 (GVBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „bis zu der Höhe, die dem Vomhundertsatz der Zuführung des Landes für Lehrkräfte an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz entspricht,“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Den staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft werden nach § 28 ff. Privatschulgesetz (PrivSchG) Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der bei ihnen beschäftigten Lehrkräfte gewährt. Gemäß § 30 Abs. 1 PrivSchG werden dabei neben den Beiträgen zu den Personalkosten (§ 29) Zuschläge für eine nach staatlichen Grundsätzen angemessene Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, höchstens jedoch in der für vergleichbare staatliche Lehrer entsprechenden Höhe; für beamtete Lehrer der Schulträger und vergleichbare Personen werden Zuschläge bis zu der Höhe gewährt, die dem Vomhundertsatz der Zuführung des Landes für Lehrer an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz entspricht.

Infolge der Veränderungen beim Pensionsfonds für die staatlichen Beamtinnen und Beamten ist eine Modifizierung der Regelungen im Privatschulgesetz erforderlich. Die Regelungen über die Zuführungssätze des Finanzierungsfonds sind nicht mehr in Kraft. Der Bezugspunkt für die bisherige dynamische Verweisung ist entfallen. Der bisherige Höchstsatz von 35,8 v.H. wird nunmehr unmittelbar im Privatschulgesetz festgeschrieben.

Eine weitere Änderung betrifft die Zuweisung staatlicher Lehrkräfte an Privatschulen. Bisher ist die Zuweisung einer Lehrkraft gemäß § 26 Abs. 1 auf Antrag des Schulträgers aufzuheben, wenn die Lehrkraft nicht mehr mit dem besonderen Erziehungs- und Bildungsziel der Schule übereinstimmt. Die Aufhebung der Zuweisung ist nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Mit der hier vorgenommenen Änderung bedarf es künftig für die Aufhebung einer Zuweisung keiner Begründung mehr, dass die Lehrkraft nicht mehr mit dem besonderen Erziehungs- und Bildungsziel der Schule übereinstimmt. Außerdem wird die Aufhebung einer Zuweisung nicht mehr zwingend an das Ende eines Schuljahres gekoppelt, sondern es wird geregelt, dass dies zum Ende des Schuljahres erfolgen soll. So kann in einzelnen Konfliktfällen unabhängig vom Schuljahresende reagiert werden.

Darüber hinaus wird die Gesetzesänderung zum Anlass genommen, im Privatschulgesetz geschlechtsgerechte Formulierungen aufzunehmen und kleine weitere Anpassungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Der den Privatschulen gewährte Zuschlag zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung betrug infolge der dynamischen Verweisung auf die für die staatlichen Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen bereits bisher maximal 35,8 v.H. der jeweiligen Personalausgaben. Insofern und auch durch die weiteren Veränderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

...

Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

Gender Mainstreaming

Der Gesetzesentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender Mainstreaming erstellt; insbesondere wird das Privatschulgesetz durch die Änderung in geschlechtsgerechte Sprache gefasst. Von dem Gesetzesentwurf sind grundsätzlich beide Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

Ergebnis der rechtlichen Prüfung

...

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der dynamischen Verweisung und infolge der Neufassung der Bezugsvorschrift.

Zu Nummer 2

Änderung in geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 3

Bisher erlischt die Beschäftigungsgenehmigung für Lehrkräfte des Schulträgers mit dem Ende des Schuljahres, in dem die entsprechende Lehrkraft an einer öffentlichen Schule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt. Für eine darüber hinausgehende Beschäftigung war bisher eine gesonderte Genehmigung erforderlich, die nur erteilt werden konnte, wenn die Lehrkraft die für die Unterrichtserteilung erforderliche geistige und körperliche Rüstigkeit besitzt. Da die Beschäftigung auch lebensälterer Lehrkräfte eine originäre Angelegenheit des Schulträgers ist, wird dieser Genehmigungsvorbehalt gestrichen. Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt künftig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses der Lehrkraft.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Die Regelungen für die Aufhebung der Zuweisung einer staatlich zugewiesenen Lehrkraft werden vereinfacht, indem der Schulträger nicht mehr darlegen muss, dass die Lehrkraft nicht mehr mit dem besonderen Erziehungs- oder Bildungsziel der Schule übereinstimmt. Da die Zuweisung einer Lehrkraft gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen kann, ist es folgerichtig, dass der Schulträger dieses Einverständnis nicht nur in dem bisher genannten Fall, sondern beispielsweise auch in Konfliktfällen zurücknehmen kann. Die Aufhebung einer Zuweisung ist künftig in begründeten Einzelfällen auch unterjährig möglich, soll aber zum Ende eines Schuljahres erfolgen. So wird es – im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die eine Aufhebung nur zum Ende des Schuljahres zuließ – auch möglich, in besonderen Einzelfällen zeitnah agieren zu können. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift verbleibt es allerdings beim Regelfall der Beendigung zum Schuljahresende, sodass die Schulbehörde die Rückkehr der staatlichen Lehrkraft in den staatlichen Schuldienst bei der Personalplanung berücksichtigen kann.

Zu Nummer 6

In § 28 Abs. 3 wird der Begriff „Hauptschule“ gestrichen, weil es im staatlichen Schuldienst infolge der Schulstrukturreform (Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur vom 22.12.2009, GVBl. S. 340) keine Hauptschulen mehr gibt.

Zu Nummer 7

In § 29 Abs. 1 wird durch den Verweis auf Absatz 4 klargestellt, dass ein Beitrag zu den Personalkosten nicht für alle Lehrkräfte gewährt wird, für die eine Beschäftigungsgenehmigung erteilt wurde, sondern nur unter Beachtung der in Absatz 4 genannten Maßgaben.

Die Beschäftigungsgenehmigung hat gemäß § 23 zum Ziel, die Eignung des eingesetzten Personals zu prüfen. Den Privatschulen steht es allerdings frei, mehr Personal einzusetzen als dies an vergleichbaren staatlichen Schulen der Fall ist. Auch für

dieses Personal wird eine Beschäftigungsgenehmigung benötigt, jedoch gemäß Abs. 4 keine öffentliche Finanzhilfe geleistet.

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte im Staatsdienst sind in vollem Umfang beihilfeberechtigt. Demzufolge ist es sachgerecht, auch für teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrkräfte der freien Schulträger im Rahmen der öffentlichen Finanzhilfe den pauschalierten Zuschuss zur Beihilfe in voller Höhe zu gewähren. Denn der Vergleichsmaßstab für die Berechnung der Beiträge zu den Personalkosten nach § 29 ist jeweils die vergleichbare staatliche Lehrkraft. Der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2014 in seiner Prüfung „Beiträge nach dem Privatschulgesetz“, Az. 1-P-2018-63-2/2013, Bericht vom 11. November 2014, festgestellt, dass es für die bereits damals in voller Höhe geleisteten pauschalen Beihilfebeiträge keine Rechtsgrundlage gibt, da in § 29 Abs. 3 die anteilige Zahlung vorgesehen ist. Die Ausführungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, dass die Zahlung in voller Höhe wegen der geschilderten Vergleichbarkeit zu den staatlichen Gegebenheiten angemessen ist, waren für den Rechnungshof allerdings nachvollziehbar. Er forderte, die entsprechende Änderung des § 29 Abs. 3 einzuleiten. Diesem Anliegen wird hier Rechnung getragen.

In § 29 Abs. 4 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass nicht - wie vom Wortlaut suggeriert - die Anzahl der Lehrkräfte zur Ermittlung des Unterrichtssolls herangezogen wird, sondern die Zahl der Lehrerwochenstunden. Dies wird seit jeher so gehandhabt, da die Errechnung des Unterrichtssolls auch an staatlichen Schulen nach Lehrerwochenstunden erfolgt. Hier erfolgt nun die sprachliche Klarstellung. Auch in § 29 Abs. 5 wird – der bisherigen Praxis entsprechend – auf die Wochenstunden der pädagogischen und technischen Fachkräfte abgestellt.

Zu Nummer 8

In § 30 Abs. 1 wird der Höchstsatz für den Zuschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der beamteten Lehrkräfte des Schulträgers und vergleichbare Personen auf 35,8 v.H. der jeweiligen Personalausgaben festgelegt. Das entspricht dem Satz für staatliche Lehrkräfte gemäß § 1 der außer Kraft getretenen Landesverord-

nung über die Zuführungen des Landes an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz.

In § 30 Abs. 2 wird durch die Einfügung des Satzes 2 klargestellt, dass die Höchstgrenze des Absatzes 1 gilt, wenn für eine Lehrkraft, die als Mitglied einer religiösen Gemeinschaft den Lehrerberuf ausübt, die tatsächlichen Aufwendungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung geltend gemacht werden.

Zu Nummer 9

In § 31 Abs. 2 wird auch für Integrierte Gesamtschulen in freier Trägerschaft als Zuschuss zu den Aufwendungen für von der Schulbehörde genehmigte Baumaßnahmen ein Satz von 50 v.H. normiert. Dieser Fördersatz ist angemessen. Denn bereits aus Artikel 7 Satz 2 Nr. 2 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz über Fragen des Schulwesens und der Lehrerfort- und -weiterbildung vom 15. Mai 1973, ratifiziert durch das Landesgesetz zu dem Vertrag vom 15. Mai 1973 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz über Fragen des Schulwesens und der Lehrerfort- und -weiterbildung vom 22. Juni 1973, GVBl. S. 157 (Konkordat) ergibt sich, dass für Schulen in freier Trägerschaft, die keine Grund-Haupt-, Sonder- oder Sonderberufsschule sind, eine Zuschusshöhe von 50 v. H. vereinbart ist. Übertragen auf die heutige Schulstruktur bedeutet dies, dass Schulen, die keine Grundschule, Hauptschule, Realschule plus oder Förderschule sind, ein Zuschuss von 50 v.H. gewährt wird. Dies gilt demzufolge auch für Integrierte Gesamtschulen in freier Trägerschaft. Die Regelungen des Konkordats gelten unmittelbar zwar nur für Schulen in katholischer Trägerschaft, aufgrund des Gleichheitsgebotes sind die Regelungen jedoch auch für alle anderen freien Schulträger gleichermaßen anzuwenden.

In § 31 Abs. 4 wird die Formulierung an die aktuell geltende Schulstruktur angepasst. Dabei ist zu beachten, dass es im staatlichen Schuldienst infolge der Schulstrukturreform (Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur vom 22.12.2009, GVBl. S. 340) keine Hauptschulen mehr gibt. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Schulgesetz besteht das Recht der freien Träger zum Betrieb einer Hauptschule jedoch fort.

Zu Nummer 10

Da es seit der vollständigen Umsetzung der Schulstrukturreform keine öffentlichen Realschulen mehr gibt, kann an dieser Stelle der Hinweis auf die öffentlichen Realschulen gestrichen werden.

Zu Nummer 11

Nach Artikel 110 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz muss eine Ermächtigungsbestimmung Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Diesem Erfordernis wird hier Rechnung getragen.

Außerdem wird für den Erlass von Verwaltungsvorschriften eine eigenständige Zuständigkeitsregelung geschaffen.

Zu Nummer 12

Änderung in geschlechtsgerechte Rechtssprache.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes)

Da die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes (PrivSchG-DVO) vom 21. Juli 2011, GVBl. S. 291, in § 29 Abs. 2 Nr. 1 ebenfalls Bezug auf den Vomhundertsatz der Zuführung des Landes für Lehrkräfte an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz nimmt, wird sie durch den hier vorgelegten Gesetzesentwurf ebenfalls unmittelbar geändert. Die Höhe des Zuführungssatzes wird im Privatschulgesetz festgeschrieben, damit die Regelung wie bisher Gesetzesrang hat. Eine wiederholende Regelung in der Durchführungsverordnung ist deshalb nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes.